



# Gemeinde

Folge Nr. 5/2013 - August 2013  
Amtliche Mitteilungen  
zugestellt durch post.at

Örtliches Entwicklungskonzept - Bürgerbeteiligung

Strauchüberhang auf  
Gemeindestraßen

## Urlaube:

Dr. Kiblböck:  
10. - 17.8. / 7. - 14.09.2013

## Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:  
Marktgemeinde Altenberg bei Linz  
Reichenauer Str. 4  
4203 Altenberg bei Linz  
Tel.: 07230/7255  
www.altenberg.at  
gemeindeamt@altenberg.at

# Altenberger Zeitung

MITGLIEDSGEMEINDE DER  
REGION GUSENTAL  
KLIMABÜNDNISGEMEINDE  
SONDERAUSGABE

## Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 - Bürgerbeteiligung -

Bereits in der Ausgabe 11/2012 der Altenberger Gemeindezeitung vom Dezember 2012 wurde ein Bericht über die Bürgerbeteiligung zur Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (kurz ÖEK) veröffentlicht.

Nach dieser Bürgerbeteiligung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2013 der Beschluss über die Änderung des ÖEK Nr. 2 mehrstimmig gefasst. Die vom Gemeinderat beschlossenen planlichen und textlichen Festlegungen, wurden Anfang März dem Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung zur Genehmigung vorgelegt.

Am 18. Juni hat die Marktgemeinde Altenberg daraufhin ein Schreiben über die Mitteilung von Versagungsgründen über das vorgelegte ÖEK Nr. 2 vom Amt der OÖ. Landesregierung erhalten.

Aufgrund dieses Schreibens und der darin enthaltenen Mitteilung von Versagungsgründen wurde im Bauausschuss am 25. Juli 2013 nochmals, über die zur Genehmigung eingereichten Flächen beraten und folgender Beschluss über den geplanten Überarbeitungsinhalt zum ÖEK Nr. 2 gefasst:

### A) Textliche Festlegungen

#### **Baulandkonzept-Entwicklungsziele:**

*Schaffung von verfügbarem Bauland vorwiegend für die einheimische Bevölkerung: Vorsehen von geeigneten Siedlungserweiterungen an den Ortsrändern von Altenberg, Donach und Oberbairing.*

*Neuwidmungen nur mit entsprechenden Baulandsicherungsverträgen.*

#### **Sparsame Grundinanspruchnahme**

*Bauliche Verdichtungen (mehrgeschossiger Wohnbau, verdichteter Flachbau) vorwiegend in den Siedlungsgebieten von Altenberg und Oberbairing*

#### **Abrunden:**

*In den Hauptsiedlungsgebieten Altenberg und Oberbairing, in denen keine maßstabgetreuen oder variablen Siedlungsgrenzen und vorrangige Entwicklungsrichtungen festgelegt sind, können Baulandabrunden durchgeführt werden, wenn:*

- *die Flächen mindestens an zwei Seiten von Bauland od. von bebauten Grundstücken umgeben ist (Verkehrsflächen kommt keine trennende Wirkung zu),*
- *eine Größe von ca. 2.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird und*
- *sonstige Ziele (wie z.B. landschaftliche Vorrangzonen) und gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.*

### **Grünlandkonzept Entwicklungsziele:**

Erholungs- und Sonderfunktionen sind im gesamten Gemeindegebiet grundsätzlich zulässig, wenn sonstige Ziele (wie z.B. landschaftliche Vorrangzonen) und gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

### **B) Planliche Festlegungen = Flächen für künftiges Bauland („Bauerwartungsland für Wohnfunktion“)**

Nr. 1: Donach - beidseitig der Winklingerstraße zwischen Fiedelau und Fasanweg im Ausmaß von ca. 20.000 m<sup>2</sup>

Nr. 2: Oberbairing – Wiesengrund im Ausmaß von ca. 18.000 m<sup>2</sup>

Nr. 3: Oberbairing zwischen Niederbairingerstraße und Köbrunnweg im Ausmaß von ca. 4.000 m<sup>2</sup>

Nr. 4: Östlich des Wohnhauses Windpassing Nr. 11 und westlich des Hauses Windpassing 12 im Ausmaß von je ca. 800 m<sup>2</sup>

Nr. 5 u. 6 sind auf Grund des Stellungnahme-Verfahrens gegenstandslos

Nr. 8: Willersdorf/Im Landlgrund, Erweiterung in nordwestl. Richtung im Ausmaß von ca. 12.000 m<sup>2</sup>

Nr. 9: Oberkulm, Lückenschluss der bestehenden Dorfgebietswidmung im Ausmaß von ca. 2500 m<sup>2</sup>

### **C) Flächen für künftiges gemischtes Baugebiet („Gewerbegrund“)**

Nr. 7: Altenberg - östlich des Wohnhaus Gallneukirchnerstr. Nr. 11 im Ausmaß von ca. 2.300 m<sup>2</sup>

**Nach den Vorgaben des O.ö. Raumordnungsgesetzes sind nicht nur bei der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes die Gemeindebürger mit einzubeziehen, sondern auch bei jeder Änderung und Überarbeitung.**

**Die Bevölkerung der Marktgemeinde Altenberg wird daher auf diesem Wege eingeladen, zu den vorhin beschriebenen Änderungen Stellung zu nehmen. In die Planunterlagen kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.**

**Eine allfällige schriftliche Stellungnahme ist bis spätestens 02. September 2013 beim Marktgemeindegam Altenberg einzubringen.**

## **Hinweis - Strauchüberhang auf Gemeindestraße**

In letzter Zeit musste vermehrt festgestellt werden, dass Sträucher und Äste von privaten Grundstücken auf öffentliches Gut ragen.

Es ist daher das Befahren gewisser Straßenstücke, mit einem größeren Fahrzeug (Feuerwehrlastkraftwagen, Müllabfuhrwagen, Schneepflug, Zusteller etc.) nur mehr erschwert möglich (Verbiegen der Außenspiegel, Zerkratzen des Lackes, usw.).

Unter Hinweis auf § 91 (1) der Straßenverkehrsordnung i.d.g.F., erlaubt sich die Gemeinde darauf aufmerksam zu machen, dass Grundeigentümer auf Antrag der Behörde verpflichtet werden können, Bäume, Sträucher, Hecken und dgl., welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (z. B. durch Sichtbehinderung, etc.) selbst auszuästen oder zu entfernen.

Auch wird darauf hingewiesen, dass

nach derzeitiger Rechtslage, der Baumeigentümer (Strauch-, Heckeneigentümer) für jede Art von Verschulden – also auch für leichte Fahrlässigkeit – gegenüber dem Geschädigten haftet.

Sträucher und Hecken stellen entlang von Straßen, auch wenn sie noch so schön sind, durch Sichtbehinderungen ein immer wiederkehrendes Problem dar.

Würde neben anderen, auch diesem Problem von den Grundstückseigentümern mehr Augenmerk geschenkt bzw. die gesetzlichen Vorgaben genauer eingehalten, würde dies nicht nur ein Beitrag zur Verkehrssicherheit, sondern auch ein Beitrag zur allgemein gewünschten Reduzierung der Verwaltung sein.

In diesem Zusammenhang möch-

te die Marktgemeinde Altenberg auch darauf verweisen, dass gemäß § 19 Abs. 1 des OÖ. Straßengesetzes einzelne Bäume, Baumreihen und Sträucher neben öffentlichen Straßen mit Ausnahmen von Verkehrsflächen nach § 8 Abs. 2 Z. 3 (dies wären verordnete Radfahr-, Fußgänger- oder Wanderwege) im Ortsgebiet nur in einem Abstand von 1 m, außerhalb des Ortsgebietes nur in einem Abstand von 3 m zum Straßenrand gepflanzt werden dürfen.

Eine Unterschreitung des gesetzlichen Abstands ist nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig, wenn dadurch eine gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird.

Es wird daher ersucht, vor einer geplanten Setzung, innerhalb des Mindestabstandes, mit dem Bauhofleiter der Marktgemeinde (0664/858935) in Kontakt zu treten. Ansonsten wird die Behörde, über Antrag der Straßenverwaltung, mit Bescheid dem Eigentümer die Beseitigung von entgegen dieser Vorschrift vorgenommen Neupflanzung vorschreiben.